Bundeskanzleramt

Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Bundesministerium
Landesverteidigung

Bundeskanzleramt

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Geschäftszahlen:
BKA: 2026-0.973.342
BMLV: S91000/11-MilR/2026
BMEIF: 2026-0.963.914
BMEIA: 2026-0.971.469
BMWKMS: 2026-0.963.932

71b/1
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Reform des Wehr- und Zivildienstes – Zuleitung an den Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung

Im „Sommerministerrat“ am 27.07.2026 hat sich die Bundesregierung auf die Eckpunkte einer Reform des Wehr- und Zivildienstes (Wehrersatzdienst) „Dienst für Österreich“ geeinigt. Das Ziel der Reform ist es, die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres zu erhöhen, dafür sind eine qualitativ bessere Ausbildung sowie Maßnahmen zum dauerhaften Fähigkeitserhalt notwendig. Die Reform des Wehrdienstes erhöht die Ausbildungsqualität der Grundwehrdienerinnen und -diener, die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen und sichert den Erhalt der Fähigkeiten, die im Grundwehrdienst und der Truppenausbildung erlernt wurden.

Mit Ministerratsbeschluss vom 07.10.2026 hat die Bundesregierung außerdem ein Begleitmaßnahmenpaket zur Reform des Wehr- und Zivildienstes beschlossen:

Reform des Wehrdienstes

Die im Begleitmaßnahmenpaket beschlossenen Maßnahmen zur Reform des Wehrdienstes verfolgen das Ziel, einerseits die gesamtstaatliche Resilienz zu erhöhen, und andererseits die Reaktionsfähigkeit des Bundesheeres zu stärken, den Grundwehrdienst und die Tätigkeit in der Miliz zu attraktivieren, die Ausbildung im Grundwehr-, Miliz- und Zivildienst qualitativ zu verbessern, generell die Möglichkeiten zur

freiwilligen Wehrdienstleistung zu öffnen und den freiwilligen Grundwehrdienst für Frauen attraktiver zu gestalten.

Reform des Zivildienstes

Die im Begleitmaßnahmenpaket beschlossenen Maßnahmen zur Reform des Zivildienstes dienen sowohl der Attraktivierung des Zivildienstes, als auch der Sicherstellung der Beitragsleistung des Zivildienstes zur umfassenden Landesverteidigung. Dabei wird die Dauer des ordentlichen Zivildienstes an die Entwicklung im Wehrdienst gekoppelt - unterschreitet die Zahl der männlichen angetretenen Grundwehrdiener in einem Kalenderjahr 13.875, verlängert sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes im übernächsten Kalenderjahr um zwei Monate („Wehrdienst-Garantie-Mechanismus“).

Begutachtung und Konsultation

Der vorliegende Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Er wurde den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme übermittelt. Ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung wurde nicht gestellt. Der nunmehr vorliegende Entwurf weicht in einigen Punkten von den zur Stellungnahme übermittelten Fassungen ab.

Die Bedeckung der in der WFA dargestellten finanziellen Auswirkungen erfolgt wie ausgewiesen in den Jahren 2027, 2028 und ab 2029 in der angegebenen Höhe im Rahmen der jeweils geltenden Bundesfinanzgesetze und Bundesfinanzrahmengesetze.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen,

1. den eingebrachten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrdienstreformgesetz – WDRG), und den Entwurf eines Bundesgesetzes,

mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, samt allen Beilagen zurückziehen, und

2. einen aktualisierten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (Wehr- und Zivildienstreformgesetz – WZDRG), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. November 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin

Mag.ª Klaudia Tanner
Bundesministerin

Claudia Bauer
Bundesministerin